

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 21.03.2014

Der Oberbürgermeister
FB Tiefbau und Verkehr
66.03-231/BV 17

Drucksache
16703/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
StBezRat 112 Wabe-Schunter-Beberbach	08.05.2014	X					
Bauausschuss	13.05.2014	X					
Verwaltungsausschuss	20.05.2014		X				
Rat	27.05.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 112 <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	---	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Bevenrode - Am Pfarrgarten - BV 17“ festgesetzte Immissionsschutzanlage

„Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Bevenrode - Am Pfarrgarten - BV 17“ festgesetzte Immissionsschutzanlage wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Bei der im Bebauungsplan „Bevenrode - Am Pfarrgarten - BV 17“ festgesetzten Immissionsschutzanlage entlang der Grasseler Straße vor dem Baugebiet handelt es sich um eine erschließungsbeitragspflichtige Anlage, die das Neubaugebiet vor bereits vorhandenen Immissionen schützen soll.

Die Stadt Braunschweig ist gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch verpflichtet, Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage zu erheben. Auf die Refinanzierung der Herstellungskosten zu 90 % über Erschließungsbeiträge wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter Nr. 8.2.2 (Drucksache 16458/13) hingewiesen. Mit dem Beschluss dieser Satzung werden die formalen Voraussetzungen für die rechtmäßige Erhebung der Erschließungsbeiträge geschaffen.

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Braunschweig vom 3. September 2002 (EBS) legt in § 11 fest, dass für derartige Erschließungsanlagen die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes über eine Einzelfallsatzung geregelt werden soll.

In der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung wird die Aufwandsverteilung auf die bevorteilten Grundstücke geregelt. Die vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. August 1988 - 8 C 51.87 - entwickelten Grundsätze bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen sind berücksichtigt. Das Ausmaß der bewirkten Schallpegelminderungen und damit die Höhe des durch die Immissionsschutzanlage vermittelten Vorteils wurde durch die unterschiedlichen Lärmschutzfaktoren gewichtet (§ 5 Abs. 2 EBS für die Immissionsschutzanlage BV 17 - Horizontale Differenzierung -). Geschosse, für die die Immissionsschutzanlage keine Schallpegelminderung bewirkt, sind nach dem Bebauungsplan nicht zulässig, sodass keine Notwendigkeit einer vertikalen Differenzierung innerhalb der Satzung bestand. Die Schallpegelminderung der Grundstücke wird auf der Basis des schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan BV 17 ermittelt.

Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage erfolgt mit der Grundstücksgesellschaft Braunschweig.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 NKomVG.

I. V.

Gez.

Leuer

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Bevenrode - Am Pfarrgarten - BV 17“ festgesetzte Immissionsschutzanlage